

# Allgemeine Bedingungen für Aufträge der Verlagsgruppe Motor Presse Stuttgart GmbH & Co. KG

## Herstellungsauftrag

- 1.1. Folgende Leistungen gehören zur technischen Herstellung: Druckdaten-Eingangskontrolle, Datenaufbereitung für das angewandte Druckverfahren, Kontrolle der Formdaten, Druckformerstellung, Druck, Weiterverarbeitung, ggf. Einbringen von Beistellprodukten (Beilagen, Einhefter, Beileimer, Beikleber), ggf. Adressierung der Abo-Auflage (Cheshire oder InkJet), ggf. Kommissionsarbeiten, transportgerechte Verpackung und termingerechter Endversand. Ggf. Handling und Lagerung des vom Verlag gestellten Papiers.
- 1.2. Zur Erfüllung des unter 1.1 beschriebenen Leistungsumfanges kann die Druckerei nach vorheriger Abstimmung mit dem Verlag die Mitarbeit eines leistungsfähigen und zuverlässigen Fremdunternehmens heranziehen, sofern dem Verlag keine Mehrkosten entstehen und die Qualitäts-/Terminvereinbarungen gewährleistet sind.
- 2. Auftragsabwicklung**
  - 2.1. Alle Aufträge seitens des Verlags werden vollumfänglich über die onlinebasierende Produktionsdatenbank PRINTZ abgewickelt. Jeder Projektpartner (z.B. Druckerei, Weiterverarbeiter, Veredler, etc.) erhält vor Erstauftrag personenbezogene Zugangsdaten sowie eine Kurzanleitung zur Online-Anwendung.
  - 2.2. Die Produktionsdatenbank PRINTZ ist unter folgenden Link erreichbar: <https://printz.printpdb.de/>
- 3. Termine**
  - 3.1. Der Verlag verpflichtet sich zu einer termingerechten Datenanlieferung. Die Druckerei verpflichtet sich ihrerseits, bei Verzögerungen in der Anlieferung von sich aus alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Auslieferung gemäß Terminplan sicherzustellen. Nachweisbar entstehende Mehrkosten für Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge trägt der Verlag, wenn diese durch die Druckerei nicht vermeidbar waren und vorher schriftlich angekündigt wurden.
  - 3.2. Die Druckerei verpflichtet sich zur Termineinhaltung. Bei Verzögerungen, die auf das Verschulden der Druckerei zurückzuführen sind, muss diese alle Möglichkeiten ausschöpfen, um dennoch die vereinbarten Termine zu garantieren. Dem Verlag entstehen dadurch keine Mehrkosten; er ist in solchen Fällen unverzüglich zu benachrichtigen. Schäden, die dem Verlag durch solche Verzögerungen entstehen, sind durch die Druckerei zu ersetzen. Die maximale Schadensersatzleistung wird begrenzt auf den Wert der gesamten technischen Herstellungs- und Papierkosten des betreffenden Produktes.
  - 3.3. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Streik) haftet weder die Druckerei noch der Verlag. Die Druckerei verpflichtet sich auch in diesen Fällen in Abstimmung mit dem Verlag alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein termingerechtes Erscheinen des Produktes zu gewährleisten. Bei Gefährdung der Vertragserfüllung sind beide Vertragspartner in jedem Falle zu unverzüglicher gegenseitiger Verständigung verpflichtet. Im Fall höherer Gewalt hat der Verlag das Recht, die von der Druckerei nicht zu erbringenden Leistungen von anderen herstellen zu lassen.
- 4. Qualität Druck und Weiterverarbeitung**
  - 4.1. Die Druckerei garantiert eine qualitativ hochwertige Druck- und Weiterverarbeitung.
  - 4.2. Maßstab für die Druckqualität sind die angelieferten Druckdaten, ggf. farbverbindliche Contract-Proofs unter Berücksichtigung der Toleranzen des aktuell anzuwendenden Druckstandards (z.B. PSO, PSR, etc.). Im Reklamationsfall erfolgt die Prozesskontrolle durch Referenzproofs der Druckerei.
  - 4.3. Sollte es bei der drucktechnischen Wiedergabe von Redaktionsseiten zu Reklamationen kommen, deren Ursache die Druckerei zu vertreten hat, wird die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs vereinbart, wenn aus Termingründen eine Nachbesserung ausgeschlossen ist. Die Schadensersatzleistung ist in jedem Einzelfall zu verhandeln.
  - 4.4. Soweit der Verlag von dritter Seite aufgrund von Mängeln bei der Anzeigenwiedergabe in Anspruch genommen wird, die von der Druckerei zu verschulden sind, kann der Verlag die Druckerei auf dasjenige in Anspruch nehmen, das der Verlag dem Dritten gegenüber als Gutschrift (Zahlungsminderung) leistet. Der Verlag verpflichtet sich, in Wahrung der Interessen der Druckerei beim Kunden die kostengünstigste und dem Mangel angemessene Regelung anzustreben.
  - 4.5. Bei der Produktion von Beistellprodukten (Beilagen, Einhefter, Beileimer, Beikleber), müssen diese so beschaffen sein, dass eine industrielle Weiterverarbeitung der Produkte gewährleistet ist. Für die technische Umsetzung der Druckprodukte gelten daher, wenn keine abweichenden Vorgaben genannt oder besondere Vereinbarungen getroffen wurden, die technischen Richtlinien "Fremdprodukte in Zeitschriften und Akzidenzen" des Bundesverband Druck und Medien (bvdm).
- 5. Papier**
  - 5.1. Stellt der Verlag das Papier, erfolgt die Papierbeschaffung über die Einkaufsgesellschaft Vogel Motor-Presse Procurement GmbH.
  - 5.2. Nach Abschluss der Produktion erhält der Verlag eine Papierabrechnung auf Basis der im Auftrag vereinbarten Bedarfsmengen.
  - 5.3. Die Druckerei übernimmt bezüglich der Überwachung der Papierqualität (Be-/Verdruckbarkeit), der Verpackung und der Einhaltung des Sollgewichts die Käuferfunktion.
  - 5.4. Bei Papierreklamationen jeder Art wird der Verlag unverzüglich informiert. Ansprüche der Druckerei aufgrund von Maschinenstillstandszeiten, die eindeutig auf Mängel der Papierbeschaffenheit und/oder der Ausrüstung und/oder des Transportes zurückzuführen sind, wickelt die Druckerei auf Basis branchenüblicher Nachweise direkt mit den Papierlieferanten ab.
- 6. Abrechnungspreise**
  - 6.1. Der Abrechnungspreis bezieht sich für Papier, technische Herstellung und Versand auf ein von der Druckerei erstelltes Preisangebot oder einer zeitlich begrenzten Preisliste (z.B. Dauerangebot oder Preisliste aus Druckvertrag). Stellt der Verlag das Papier, darf hierfür keine Berücksichtigung im Abrechnungspreis erfolgen. Zusätzlich trägt der Verlag die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
  - 6.2. Abrechnungsbasis bildet die bestellte Auflage. Eine Unterlieferung ist ausgeschlossen. Die Abnahme von Übermengen kann in Ausnahmefällen nach vertraglicher Vereinbarung erfolgen.
  - 6.3. Der Verlag erhält nach abgeschlossener Auslieferung eine Rechnung (per E-Mail an [rechnungseingang@motorpresse.de](mailto:rechnungseingang@motorpresse.de) und CC an den jeweiligen Besteller) und zahlt innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3,0 % Skonto oder nach 30 Tagen netto. Frachten und Porti sind nicht skontierbar.
- 7. Geheimhaltung**
  - 7.1. Die Druckerei verpflichtet sich, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Verlag bekannt werdenden geschäftlichen Tatsachen absolut vertraulich zu behandeln und keinem unbefugten Dritten zu offenbaren. Darüber hinaus verpflichtet sie sich, ihre Betriebsangehörigen zu einer unbedingten Geheimhaltung über Auflagenhöhe und den Inhalt der gedruckten Zeitschrift gegenüber Dritten zu bestimmen.
- 8. Verhaltenskodex (Supplier Code of Conduct)**
  - 8.1. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt ist fester Bestandteil des Wertesystems der Motor Presse Stuttgart und ihrer Tochterunternehmen. Die Einhaltung von Recht und Gesetz in unserem unternehmerischen Handeln ist für uns selbstverständlich. Der MPS Supplier Code of Conduct (SCoC) basiert auf den Prinzipien international anerkannter Standards zur verantwortlichen Unternehmensführung. Für unsere Geschäftspartner legt der SCoC deshalb verbindliche Mindestanforderungen in der Geschäftsbeziehung mit dem Verlag fest.
  - 8.2. Den MPS Supplier Code of Conduct ist abrufbar unter: <https://www.motorpresse.de/fm/140/Supplier%20Code%20of%20Conduct%20MPS.pdf> – dieser ist Bestandteil jedes erteilten Auftrags. Im Fall von Verstößen behält sich der Verlag bzw. dessen Tochterunternehmen entsprechend Ziffer 5.3 des SCoC angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor, die von der Schwere des Verstoßes abhängig sind.
- 9. Datenschutz nach DSGVO**
  - 9.1. Für eine Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter im Auftrag, erfolgt zusätzlich eine Vereinbarung gemäß DSGVO durch beide Parteien.
  - 9.2. Der Verlag sowie der Auftragnehmer dürfen zum Zweck der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten (z.B. geschäftliche Kontaktdaten) speichern und für zukünftige Anfragen und Auftragserteilungen nutzen.
- 10. Haftung**
  - 10.1. Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 11. Schlussbestimmung**
  - 11.1. Sämtliche der Druckerei zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen, sowie das bereitgestellte Papier zur Produktion der Zeitschriften bleiben uneingeschränktes Eigentum des Verlages und sind zum Schutz vor dem Zugriff Dritter deutlich als Eigentum des Verlages kenntlich zu machen. Der Verlag ist unverzüglich über jeden Vollstreckungsversuch in sein Eigentum zu informieren.
  - 11.2. Der Verlag kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn die Druckerei das Insolvenzverfahren über das Unternehmen beantragt hat.
  - 11.3. Der Auftrag kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Leistungsstörungen oder Vertragsverletzungen durch eine Partei vor.
  - 11.4. Gerichtsstand ist Stuttgart.